

STADT SALZKOTTEN



Auszug aus der Begründung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten

UMWELTBERICHT gemäß § 2a BauGB mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Dipl.-Ing. R.J. Bölte
Landschaftsarchitekt AK NW
Schloß Neuhaus, den 05.10.2015
ub-sk26-fnp-3 – 4.037/15 - Bö

zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten mit den Änderungsbereichen Ziffern 1.1, 2.1 und 2.2, 4.1 bis 4.5, 5.1 bis 5.6 sowie 7.1 und 7.2 in verschiedenen Ortschaften der Stadt Salzkotten (Entwurfssfassung)

INHALTSVERZEICHNIS

A. Erläuterungsbericht

1. Vorbemerkung
- 1.1 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung
 - 1.1.2 Änderungsbereich 2.1 'Auf dem Kesberge' im OT Niederntudorf
- 1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und -pläne
 - 1.2.2 Änderungsbereich 2.1 'Auf dem Kesberge' im OT Niederntudorf
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
 - 2.1 Bestandssituation des derzeitigen Umweltzustandes
 - 2.1.2 Änderungsbereich 2.1 'Auf dem Kesberge' im OT Niederntudorf
 - 2.2 Prognose zur planungsgemäßen Entwicklung des Umweltzustandes
 - 2.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes ohne Plandurchführung
3. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen
4. Alternative Planungsmöglichkeiten
5. Zusätzliche Angaben
6. Prognose zur FFH-Verträglichkeit
7. Artenschutzrechtliche Beurteilung

B. Planunterlagen

Blatt Nr. 2 Übersichtsplan

Änderungsbereich 2.1

M = 1 : 5.000

1. Vorbemerkung

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in der aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Die Kriterien für die Umweltprüfung ergeben sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht nach § 2 a, Satz 2 BauGB dargelegt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten.

1.1 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Salzkotten hat in sieben Sitzungen zwischen dem 25.06.2012 und dem 23.06.2015 die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für insgesamt 16 Teilbereiche des Stadtgebietes und der Ortschaften beschlossen. Der Bereich 1.1 liegt in Mantinghausen, die Bereiche 2.1 und 2.2 liegen in Niederntudorf und Oberntudorf, die Bereiche 4.1 bis 4.5 befinden sich in Salzkotten, die Bereiche 5.1 bis 5.6 befinden sich in Scharmede und die Bereiche 7.1 und 7.2 liegen in Thüle. Inhalt und Ziele der Bauleitplanung stellen sich differenziert dar und können im Detail der Begründung zur 26. Änderung des FNP entnommen werden. Zusammenfassend werden an dieser Stelle die umweltrelevanten Inhalte in Kurzform dargestellt.

1.1.2 Änderungsbereich 2.1

Im Änderungsbereich 2.1, der am südwestlichen Ortsrand von Niederntudorf liegt, erfolgt eine Änderung von *'Fläche für die Landwirtschaft'* in *'Wohnbaufläche'* (W) und *'Grünfläche'*. Die Größe der Bauflächen beläuft sich auf ca. 1,24 ha, die Grünfläche weist eine Größe von 0,14 ha auf. Mit der Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens soll die Voraussetzung zur Wohnbauflächenerweiterung in einem infrastrukturell angebundenen Ortsrandbereich mit baulicher Vorprägung geschaffen werden. Die Erweiterung erstreckt sich auf einen Geländestreifen, der zwei Bauzeilen aufnehmen kann.

1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und -pläne

Grundsätzlich sind innerhalb der Fachgesetze für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung der relevanten Schutzgüter gem. § 2 Abs. 4 BauGB in den Umweltbericht einfließen. Im Rahmen der Planung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes sind über die Vorschriften des Baugesetzbuches hinaus die einschlägigen Fachgesetze zur Beurteilung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, des Boden- und Wasserschutzes sowie des Immissionsschutzes und des Klimaschutzes etc. zu berücksichtigen.

1.2.2 Änderungsbereich 2.1

Der Änderungsbereich 2.1 'Auf dem Kesberg' in der Ortschaft Niederntudorf stellt den südwestlichen Teil des städtebaulichen Entwurfes für das Gebiet NT 11, Teil B dar und schließt an die vorhandenen Wohnsiedlungsflächen im Geltungsbereich Bebauungsplanes NT 11, Teil A an. Im Hinblick auf bestehende Fachplanungen ist festzustellen, dass nach der bisherigen FNP-

Fassung eine Darstellung als 'Flächen für die Landwirtschaft' besteht. Änderungsbedingt ist im Sinne einer Erweiterung der bestehenden Wohnbaunutzung im Osten des Änderungsbereiches die Darstellung als Wohnbaufläche (W) als Teil B der städtebaulichen Gesamtplanung vorgesehen. Der südwestliche Randstreifen des Änderungsbereiches soll zur Einbindung des vorgesehenen Wohngebiets als Grünfläche dargestellt werden. Entlang der Nord- und Westseite des Änderungsbereiches verlaufen Straßen/Wege; südöstlich angrenzend ist eine Grünfläche-Spielplatz dargestellt. Nordwestlich des Änderungsbereiches ist die Trasse einer unterirdischen Leitung dargestellt. Im Süden des Geländes findet sich auf einer Parzelle eine Darstellung als Fläche für Wald.

Naturschutz- oder landschaftsrechtlich begründete Fachplanungen bestehen für den Änderungsbereich nicht. Entlang der Straße nordwestlich des Änderungsbereichs findet sich eine lineare Struktur, die im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiges Biotop geführt wird. Es handelt sich um das Objekt BK-4317-019, Gebietsname: '*Obstbaumallee S Oberntudorf, W Niederntudorf*'. Schutzziel: Erhalt und Förderung ausgedehnter Obstbaum-Alleen entlang von Wirtschaftswegen als landschaftsprägende Bereicherung und lineares Vernetzungselement der Bördelandschaft.

Nach der Bodenkarte L4318 (Blatt Paderborn) sowie dem Auskunftssystem BK 50 NRW (Karte der Schutzwürdigen Böden, GD 2004) stehen im Plangebiet mittelgründige tonige Lehmböden an, die im mittleren Blattgebiet großflächig verbreitet sind. Diese werden als schutzwürdige Böden der Bodenschutzstufe sw3 bz (flachgründige Felsböden) eingestuft. Es handelt sich um Braunerde, z.T. Braunerde-Rendzina (B22). Weitere Fachpläne, die für den Umweltbericht von Bedeutung sein könnten, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Prüfungsgrundlage ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Dabei ist in der Regel der aktuelle Zustand des Plangebietes die Bezugsebene. Sofern ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, können aber auch dessen verbindliche Festsetzungen die Prüfungsgrundlage darstellen.

2.1 Bestandssituation des derzeitigen Umweltzustandes

2.1.2 Änderungsbereich 2.1

Das im Bereich ‚Auf dem Kesberg‘ am südwestlichen Ortsrand von Niederntudorf gelegene Plangebiet wurde bislang wie auch die westlich angrenzenden Flächen landwirtschaftlich genutzt, dabei herrscht intensiver Ackerbau vor. Der gesamte Änderungsbereich ist im Vorgriff auf die künftige Bebauung aus der Nutzung genommen worden und liegt als Biototyp HB (Ackerbrache) vor. Ursprünglich war der Biototyp HA (Acker) ausgebildet; im Randbereich zu den angrenzenden Wirtschaftswegen findet sich als lineare Struktur der Biototyp HC (Saumfluren). Gehölzbestände finden sich entlang des Wirtschaftsweges an der Westgrenze in Form einer durchgehend geschlossenen, hochwüchsigen Baumhecke (Biototyp BD) aus heimischen Laubholzarten. Die östlich gelegenen Flächen sind zum überwiegenden Teil bereits durch bestehende Bebauung gekennzeichnet. Der Bereich kann entsprechend dem Nutzungsbestand mit Wohngebäuden, Nebenanlagen und Hausgärten den Biototypen HN / HT zugeordnet werden.

Nach BURRICHTER (*Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht; Beilage zur „Siedlung und Landschaft in Nordrhein-Westfalen“ - Heft Nr. 8; 1973*) wird im

Vorhabenbereich die potentielle natürliche Vegetation durch die Waldgesellschaft „Waldmeister-Buchenwald und Perlgras-Buchenwald“ (Galio odorati-Fagetum bzw. Melico-Fagetum) gebildet. Als charakteristische Arten des Waldmeister- und Perlgras-Buchenwaldes sind die Buche (*Fagus silvatica*), der Waldmeister (*Galium odoratum*), die Esche (*Fraxinus excelsior*), der Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) anzusehen. Der Melico-Fagetum stockt vorwiegend auf trockenen Lehmböden. Auf Grund der hohen Ertragszahlen dominieren auf den typischen Standorten des Perlgras- und Waldmeisterbuchenwaldes heute Äcker mit Kamille- und Erdrauchfluren.

Nach der Bodenkarte von NRW - 1 : 50.000; Blatt L 4318, Paderborn ist im Plangebiet als Bodeneinheit Braunerde, z.T. Braunerde-Rendzina, stellenweise pseudovergleyt (B22) als Boden verbreitet. Dieser Bodentyp hat sich aus Kalkstein, Kalkmergelstein und Mergelstein (Oberkreide) mit z.T. geringmächtiger Deckschicht aus Lößlehm (Pleistozän) entwickelt. Dieser Boden ist großflächig im mittleren Blattgebiet (Paderborner Hochfläche) außerhalb der Täler vorhanden. Die Ertragskraft wird als hoch eingestuft; die Bodenzahlen bewegen sich in einem Rahmen von 40 bis 55. Die Böden weisen eine meist geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität auf; die Wasserdurchlässigkeit ist gering bis mittel. Die Sorptionsfähigkeit ist mittel bis hoch. Die Böden sind meist nur nach Abtrocknung bei ausreichender Bodenfeuchte bearbeitbar, was noch durch stellenweise hohen Steingehalt erschwert werden kann.

- ***Umweltzustandsbeurteilung***

Schutzgutübergreifend ist insgesamt festzustellen, dass über die bisher aufgeführten Sachverhalte hinaus besondere belastungsempfindliche Schutzgüter in den Änderungsbereichen der Plangebiete nicht vertreten sind. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft der nicht bereits baulich genutzten Änderungsbereiche des Bauleitplanes sind für den Naturraum durchschnittlich ausgebildet und als typisch anzusehen.

Zum Themenkomplex Menschen und Bevölkerung kommt den Plangebieten eine Bedeutung im Hinblick auf die Wohn- und / oder Wohnumfeldfunktion zu. Von den am Rande der Plangebiete verlaufenden Verkehrsstrassen sowie von vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben gehen Immissionen aus, die sich auf diese Funktionen auswirken können. Vorhabenbedingt ist keine Situationsveränderung zu erwarten. Der außerhalb der Plangebiete angrenzenden freien Landschaft kommt eine Bedeutung für die Wohnumfeld- und Freiraumfunktion zu. Soweit es sich um Gewerbeflächen handelt, spielt zudem die Beschäftigungsfunktion eine Rolle. Von den am Rande der Plangebiete verlaufenden Verkehrsstrassen wie auch von Gewerbebetrieben gehen Immissionen aus, die sich auf diese Funktionen auswirken können. Bezüglich der Bestandssituation ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine Situationsveränderung zu erwarten. Der außerhalb der Plangebiete angrenzenden freien Landschaft kommt eine Bedeutung für die Wohnumfeld- und Freiraumfunktion zu.

Zum Themenkomplex Kultur- und Sachgüter ist festzustellen, dass nach derzeitigem Kenntnisstand in den Änderungsbereichen keine Objekte bekannt sind, denen eine kulturhistorische Bedeutung zukommt. Bau- oder Bodendenkmale sind nicht vorhanden; auch befinden sich keine Naturdenkmale in den Änderungsbereichen.

2.2 Prognose zur planungsgemäßen Entwicklung des Umweltzustandes

- ◆ Auswirkungen auf Klima und Luft

Änderungsbereich 2.1
Änderungsbereich 4.1

Änderungsbereich 2.2
Änderungsbereich 7.1

Erhebliche Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu erwarten. Im Hinblick auf die lokalklimatischen Verhältnisse oder auf mikroklimatische Effekte (z.B. Geruchs- und Staubentwicklung) ist nicht von signifikanten Auswirkungen auszugehen. Aufgrund der unter klimatologischen Gesichtspunkten geringen Größe der Änderungsbereiche und/oder des geringen Änderungsumfangs sind keine relevanten Veränderungen zu erwarten. Eine signifikante Zunahme von Emissionen kann ausgeschlossen werden. Diese Einschätzung trifft letztlich auch für die mit 2,78 ha und 4,9 ha größten Änderungsbereiche zur Darstellung gewerblicher Bauflächen (2.2 und 4.1) mit hohem Überbauungsgrad zu. In diesem Bereich ist jedoch davon auszugehen, dass sich im Zuge der Bebauung das bestehende Freilandklimatop zum Siedlungsklimatop mit geringfügig modifiziertem Temperaturverhalten sowie eingeschränktem vertikalen Luftaustausch hin verändert. Erhebliche Auswirkungen sind im Hinblick auf das Siedlungsklima insgesamt nicht zu erwarten.

- ◆ Auswirkungen auf Geologie und Boden

Änderungsbereich 2.1
Änderungsbereich 4.1
Änderungsbereich 7.1

Änderungsbereich 2.2
Änderungsbereich 5.6

Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen ist festzustellen, dass der geologische Untergrund im Zuge von Tiefbaumaßnahmen, wie z.B. der Verlegung von Kanal- oder Leitungstrassen und beim Aushub von Baugruben etc. partiell verändert werden kann. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind hiermit nicht verbunden. Im Hinblick auf das Bodenpotential in den Plangebietten ist infolge der Schaffung von Wohnbauflächen bzw. von gewerblichen Bauflächen mit zusätzlichen Bodenversiegelungen im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen wie auch im Bereich der Erschließungsanlagen zu rechnen. In diesen Bereichen geht das Bodenpotential durch Überbauung vollständig verloren. Der abgetragene Boden kann ggf. in den Plangebietten Verwendung finden. Mit minderer Intensität sind diese Auswirkungen auch für den Änderungsbereich 5.6 zu erwarten; hier findet zwar keine Überbauung statt, für den Aufbau der Sportanlage sind jedoch ebenso Eingriffe in den Baugrund erforderlich um den erforderlichen Platzaufbau herzustellen. Die Eingriffe in den Boden als Vegetationsstandort, als Lebensraum für Flora und Fauna, wie auch als Filter- und Pufferschicht können bei gleichzeitiger Planrealisierung nicht oder tlw. nicht vermieden werden; sie sind untrennbar mit dem Planungsziel verbunden.

- ◆ Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

⇒ Schutzgut Boden

Die Bodenschutzbelange im Sinne des § 1a (2) BauGB sind unter Berücksichtigung der §§ 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und der §§ 1 ff. Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden; die Wieder- bzw. Umnutzung von versiegelten oder sanierten Flächen ist vorrangig zu behandeln. Ferner sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gem. § 2 (1) BBodSchG zu schützen.

⇒ Flächen mit Bodenbelastungen

In den Plangebietten sind keine Altablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt.

⇒ Schutzwürdige Böden

In verschiedenen Änderungsbereichen sind schutzwürdige Böden ausgebildet. Anzuführen sind schutzwürdige Böden der Stufe 1 (sw1 ff / fruchtbare Böden) der Stufe 2 (sw2 gb / Grundwasserböden) und der Stufe 3 (sw3 bz / flachgründige Felsböden).

sw3 bz / flachgründige Felsböden: Änderungsbereiche 2.1 und, 2.2

⇒ Erhaltung schutzwürdiger Böden

Durch die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Ziel zur Erhaltung schutzwürdiger Böden nicht erheblich beeinträchtigt.

In den Änderungsbereichen 2.1 und 2.2 sind Böden der Schutzkategorie sw3 bz *-flachgründige Felsböden-* betroffen. Eine Inanspruchnahme ist vorhabenbedingt unvermeidbar, da mit den bauleitplanerisch vorbereiteten zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten eine Steigerung der baulichen Nutzungsmöglichkeiten verbunden ist und eine Minderung der betreffenden Bodenteilfunktionen eintritt.

⇒ Begrenzung der Bodenversiegelung und vorrangige Inanspruchnahme von Brachflächen

Mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes sind für verschiedene Änderungsbereiche mit zusätzlichen Flächenversiegelungen umweltrelevante Auswirkungen zu erwarten; eine Begrenzung kann im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren durch die Festsetzung einer entsprechend ausgerichteten Grundflächenzahl erfolgen. Der Grundsatz zur vorrangigen Nutzung von bereits anthropogen veränderten Brachflächen (Gewerbe- oder Industriebrachen) ist für die Planbereiche nicht anwendbar, da derartige Strukturen hier nicht vorhanden sind.

⇒ Vermeidung von nachteiligen Bodenveränderungen

Nachteilige Bodenveränderungen sind durch die Planung über die zusätzlichen Versiegelungsmöglichkeiten hinaus nicht zu erwarten.

◆ Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Änderungsbereich 2.1
Änderungsbereich 4.1

Änderungsbereich 2.2
Änderungsbereich 7.1

Mit einer zusätzlichen Überbauung von Freiflächen ist i.d.R. eine graduelle Erhöhung des Oberflächenabflusses bei gleichzeitiger Verringerung der Niederschlagsversickerung verbunden. Bei Anwendung der einschlägigen Vorgaben des § 51 a Landeswassergesetz sind negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt insgesamt jedoch nicht zu erwarten. Signifikante Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsraten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Auch im Hinblick auf die Änderungsbereiche 2.2 und 4.5, die in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet liegen, sind keine Auswirkungen auf die Schutzzonen 3A bzw. 3B des festgesetzten Wasserschutzgebietes Salzkotten zu erwarten. Aufgrund der weitgehend undurchlässigen Überdeckung des Aquifer sind keine Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft zu erwarten. Unabhängig davon sind die Ge- / Verbote der Schutzgebietsverordnung für die Wassergewinnungsanlage der Stadt Salzkotten zu beachten.

Alle anderen Änderungsbereiche liegen nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Oberflächengewässer sind in keinem der Plangebiete vorhanden. Auswirkungen können somit, wie auch Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete, ausgeschlossen werden.

- ◆ Auswirkungen auf die Landschaft

Änderungsbereich 2.1

Änderungsbereich 7.4

In den Änderungsbereichen werden infolge der Planrealisierung Veränderungen der Landschaft eintreten. Die bisherige landwirtschaftlich geprägte Nutzungsstruktur in den Bereichen wird durch die Entwicklung eines flächenhaften Wohnbaugebietes vollständig verändert. Der südwestliche Wohnsiedlungsrand des Bereichs 2.1 in Niederntudorf wird in diesem Bereich durch die geplanten Baugrundstücke in südwestliche Richtung verschoben. Die innerörtliche Freifläche im Süden von Thüle im Bereich 7.1 wird der künftigen Wohnbebauung zugeführt. Bislang unverbaute landwirtschaftliche Nutzflächen in von Ackerland und Grünland werden in Wohnbaugrundstücke umgewandelt. Die Erweiterung der Wohnbaunutzung ist von der Flächeninanspruchnahme begrenzt, zudem schließen die Flächen unmittelbar an bestehende Wohnsiedlungsflächen an und stellen keine neuen bzw. zusätzlichen Siedlungsansätze im Außenbereich dar. Der Änderungsbereich fügt sich in die bestehenden Siedlungsstrukturen ein. Ferner ist festzustellen, dass keine Flächen, denen vom Landschaftsbild und von den Freiraumfunktionen her eine höhere Bedeutung zukommt betroffen sind. Des Weiteren können Grünflächendarstellungen der Einbindung des Baugebietes in die Landschaft dienen und insofern eingriffsmindernd wirken. Aufgrund der begrenzenden Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung einer standortgerechten Einbindung des Baugebietes in die Landschaft sind erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild des Raumes nicht zu erwarten.

- ◆ Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Änderungsbereich 2.1

Änderungsbereich 2.2

Änderungsbereich 4.1

Änderungsbereich 5.6

Änderungsbereich 7.1

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind auf die in den Plangebieten vertretenen Vorkommen begrenzt. Die Erweiterung der baulichen Nutzung und die Inanspruchnahme von Freiflächen führen zwangsläufig zu einer Verdrängung der hier verbreiteten Flora und Fauna. Eingriffe in diese in den jeweiligen Änderungsbereichen räumlich begrenzten Flächen sind bei gleichzeitiger Plandurchführung nicht vermeidbar. Unter Hinweis auf den Ist-Zustand der Änderungsbereiche ist aber festzustellen, dass mit den Plangebieten Standorte mit relativ geringer Eingriffsintensität gewählt wurden. Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten oder schutzwürdiger Biotopstrukturen sind in den Plangebieten nicht vertreten; Wald wird nicht in Anspruch genommen. Für den Änderungsbereich 4.1 (Haltiger Feld) ist in Bezug auf die Wiesenweihe festzustellen, dass für den Raum nach derzeitigem Kenntnisstand seit 2012 keine Brutnachweise mehr vorliegen. Nach den Daten des linfos (LANUV 2012) war in der Vergangenheit ein Brutplatznachweis südlich des Plangebiets in unmittelbarer Nähe der Bahnlinie verortet. Auswirkungen des Vorhabens auf diesen Brutstandort wären auch aus heutiger Sicht nicht erkennbar, da kein Bezug zu essentiellen oder limitierenden Habitatstrukturen besteht. Maßgeblich relevant ist bei dieser Betrachtung nach heutigem Kenntnisstand, dass der Bereich nach dem Jahresbericht 2013 zum ‚Schutzprogramm für Wiesenweihen und Rohrweihen in Mittelwestfalen / ABU, Biolog. Station im Kreis Soest e.V.‘ nicht mehr genutzt wurde. Ergänzend wird an dieser Stelle auf die Erläuterungen unter Ziffer 6. des Umweltberichtes verwiesen; hier finden sich u.a. weitere Ausführungen zu Raumnutzungs- und Habitatfunktionen der Wiesenweihe im betreffenden Landschaftsraum.

Die Änderungsbereiche liegen außerhalb von NATURA 2000-Gebieten (FFH- und VS-Gebiete), von vorhandenen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie sonstigen vorhandenen Schutzgebieten oder -objekten gemäß §§ 24, 25 sowie 27 - 31 BNatSchG, so dass direkte Auswirkungen nicht gegeben sind. Auch über die Plangebiete hinausreichende Auswirkungen auf diesbezügliche spezielle naturschutzrechtliche Schutzbestimmungen können ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotope geführte Flächen oder auf Biotope gemäß § 62 LG sind planungsbedingt ebenfalls nicht erkennbar.

Unabhängig davon bereitet die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten für die Änderungsbereiche eine Ausdehnung der Bebauungsmöglichkeit bzw. Änderung der Nutzungsstruktur vor, welche sich nach dem BNatSchG und dem LG NW als Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen. Bei allen Bereichen ist zu berücksichtigen, dass es sich nach den Größenordnungen um räumlich begrenzte Entwicklungen der baulichen Nutzungsmöglichkeiten handelt. Der Änderungsbereich 5.6 wird lediglich als Sportplatz hergerichtet; Überbauung und Versiegelung sind somit nur in maginalem Umfang zu erwarten.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung kann aufgrund der bisherigen Ausführungen festgestellt werden, dass die Eingriffe vom Grundsatz her als kompensierbar anzusehen sind. Die Eingriffsintensität und der Kompensationsbedarf für die Bereiche kann an dieser Stelle nicht abschließend beurteilt werden. Daher soll die Eingriffsregelung im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanungen bzw. im Rahmen von konkreten Baugenehmigungsverfahren umgesetzt werden.

Durch die fachgesetzlichen Bestimmungen ist an dieser Stelle zunächst sichergestellt, dass planungsbedingte Eingriffe durch die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich auszugleichen sind, so dass erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Artenschutzes ausgeschlossen werden können. Bezüglich der Konkretisierung von Eingriffs- und Kompensationsermittlung wird auf die Umweltberichte zu den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren verwiesen.

◆ Auswirkungen auf Menschen und Bevölkerung

Das Planungskonzept der 26. Flächennutzungsplanänderung bereitet mit den Änderungsbereichen 2.1 und 7.1 zusätzliche Wohnbaumöglichkeiten insbesondere für die heimische Bevölkerung vor und trägt so zur Deckung des diesbezüglichen Bedarfs bei.

Ansonsten können Auswirkungen auf Menschen allenfalls durch Emissionen im Zuge der Ausbauphase (baubedingt) entstehen. Lärmemissionen während der Bauphase sind marginal und zeitlich eng befristet. Nachteilige Auswirkungen auf die unter § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind nicht erkennbar. In den Änderungsbereichen erlangen die im Hinblick auf den vorbeugenden Immissionsschutz möglichen Einwirkungen durch umliegende Nutzungen wie Lärmimmissionen durch Straßenverkehr, Einwirkungen aus der Landwirtschaft über das ortsübliche Maß hinaus oder durch sonstige Gewerbebetriebe etc. keine besondere Bedeutung. Relevante Immissionen, die Schutzmaßnahmen oder Einschränkungen erfordern könnten, sind nicht erkennbar.

Für die Baugebiete zur Entwicklung der Wohnsiedlungsbereiche und der gewerblichen Bauflächen ergeben sich aus Umweltsicht keine erkennbaren besonderen Anforderungen oder Auswirkungen auf Fragen der Abfallwirtschaft sowie der Ver- und Entsorgung und die infrastrukturelle Erschließung

◆ Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Nach der Lage der Änderungsbereiche sind keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter erkennbar oder zu erwarten. Allgemeine denkmalpflegerische Belange sind im Planbereich nicht berührt. Ergänzend kann auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Meldepflicht gem. §§ 15, 16 DSchG bei der Entdeckung von Bodendenkmälern, hingewiesen werden. Der Flächennutzungsplan beinhaltet diese Vorgaben gesetzeskonform, so dass erhebliche Beeinträchtigungen dieser Belange ausgeschlossen werden können.

2.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes ohne Plandurchführung

Sofern die bauleitplanerischen Ziele, die sich aus der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben nicht umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass die betrachteten Änderungsbereiche 2.1, 2.2, 4.1, 5.6, und 7.1 weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und sich der Zustand von Natur und Landschaft in diesen Bereichen nicht verändert.

Die Nichtdurchführung hätte weiterhin zur Folge, dass der bestehende Bedarf an Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung hier nicht gedeckt bzw. die benötigten gewerblichen Bauflächen nicht zur Verfügung gestellt werden könnten.

3. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen

Bauleitplanungsbedingt sind durch die Schaffung zusätzlicher Möglichkeiten zur Entwicklung von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen im Wesentlichen Auswirkungen auf den Versiegelungs- bzw. Überbauungsgrad zu erwarten. Von flächenhaften und vom Umfang her relevanten Ausmaßen ist insbesondere in den Änderungsbereichen 2.1, 2.2, 4.1 sowie 7.1 auszugehen. Die sonstigen zu betrachtenden Schutzgüter sind nicht oder nicht im erheblichen Umfang betroffen. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind durch die Begrenzung der Änderungsbereiche und die Begrenzung der baulichen Nutzung bereits in die Änderungsplanung sowie tlw. durch die Darstellung von Grünflächen eingeflossen. Insofern sind abschließend noch Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß Natur- und Landschaftsgesetz für die zusätzliche Versiegelungsmöglichkeit und die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich.

⇒ Eingriff in Natur und Landschaft / Eingriffsbewertung und Kompensationsflächenbilanzierung

Durch die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten werden weitere Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 18 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorbereitet. Nach § 21 BNatSchG, der das Verfahren für die Bauleitplanung regelt, ist „... über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden“.

Es wurde festgestellt, dass die vorbereiteten Eingriffe aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen grundsätzlich als ausgleichbar anzusehen sind. Der erforderliche Kompensationsbedarf ist im Wesentlichen abhängig vom bisherigen Zustand der überplanten Flächen sowie den vorgesehenen zusätzlichen Neuversiegelungsmöglichkeiten. Die genaue Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgt im Rahmen der Umweltberichte zu den nachgeordneten Bebauungsplanverfahren bzw. wird von der Genehmigungsbehörde im Rahmen von konkreten Baugenehmigungsverfahren festgelegt. Sofern sich für die folgenden Bebauungsplanverfahren ein Kompensationsdefizit ergibt, wird dieses auf der anerkannten Sammelkompensationsfläche der Stadt Salzkotten gedeckt werden.

4. Alternative Planungsmöglichkeiten

Für die im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes geschaffenen Möglichkeiten zur Entwicklung von Wohnbauflächen, Dorfgebietsflächen und gewerblichen Bauflächen stehen in den jeweiligen Änderungsbereichen keine sinnvollen alternativen Flächen zur Verfügung. Anderweitige Planungsmöglichkeiten, die eine plankonforme Umsetzung der städtebaulichen Ziele gewährleisten und die Bedarfsdeckung sicherstellen könnten, sind nicht gegeben. Dies geht bereits aus der Begründung und den standörtlichen Rahmenbedingungen hervor.

5. Zusätzliche Angaben

- **Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Die Methodik einer Umweltprüfung beinhaltet die Überlagerung der Schutzgüter und ihrer Bewertungen mit den jeweiligen vorhabensspezifischen Auswirkungen und deren Wirkungsintensität. Die daraus resultierenden Konflikte werden ausgewertet, bewertet und dargestellt. Die Konflikte wiederum steuern Art, Lage und Umfang der zu entwickelnden Maßnahmen (Vermeidung, Verringerung und Ausgleich), die zu erwartenden Probleme und auch deren Erheblichkeit zu minimieren haben. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben.

- **Klimaschutz**

Mit der sog. Klimaschutzklausel gem. § 1 a (5) BauGB (siehe auch: Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden) sind die Belange des Klimaschutzes auch in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Erfordernisse des Klimaschutzes können durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken oder dem Klimawandel Rechnung tragen, Eingang in die Bauleitplanung finden und Minderungswirkung entfalten. So können i.d.R. Festsetzungen von klimawirksamen Grünordnungs- sowie Kompensationsmaßnahmen oder geeigneten Pflanzgeboten positive mikroklimatische Effekte entwickeln. Derartige Maßnahmen können jedoch nicht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern nur auf der nachgeordneten Bebauungsplanebene durch Festsetzungen, die dem Klimaschutz mittelbar oder unmittelbar dienen verbindlich geregelt werden. Regelungen im Rahmen der 26. FNP-Änderung sind nicht erforderlich.

- **Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung planbedingter erheblicher Umweltauswirkungen**

Gemäß § 4 c (Überwachung) BauGB soll nach Abschluss des Planverfahrens eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Plandurchführung zur frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen zwecks Ergreifung geeigneter Abhilfemaßnahmen erfolgen. Da nach realistischer Abschätzung mit der Planung im Regelfall und bei Beachtung der notwendigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, werden seitens der Stadt Salzkotten auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine generellen Überwachungsmaßnahmen geplant bzw. festgelegt oder entsprechende Modalitäten bestimmt. Sofern erforderlich werden detaillierte Vorgaben zu Art und Umfang der Überwachung von Umweltauswirkungen (Monitoring) im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Zuge von Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

- **Allgemein verständliche Kurzfassung**

Anlass der Planung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten ist die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Entwicklung weiterer Wohnbauflächen, Dorfgebietsflächen, gewerblichen Bauflächen und Grünflächen im Bereich der Ortschaften Niederntudorf (Änderungsbereiche 2.1 und 2.2), Scharmede (Änderungsbereiche 5.1 - 5.6), Thüle (Änderungsbereiche 7.1 und 7.2) sowie Salzkotten (Änderungsbereiche 4.1, 4.3 - 4.5) um diese insbesondere der ortsansässigen Bevölkerung und Gewerbebetrieben als Erweiterungsmöglichkeiten bereitzustellen. Hierzu wurden Bereiche die bisher als 'Fläche für die Landwirtschaft' bzw. ‚Grünfläche‘ dargestellt und nicht baulich genutzt waren, geändert in die folgenden Darstellungen:

Änderungsbereich 2.1: Wohnbauflächen (W)

Die Änderungsbereiche 2.1, 2.2, 4.1 und 7.2 bedingen aufgrund von Größe und Beschaffenheit einen relevanten Kompensationsbedarf für Eingriffe in Natur und Landschaft. Ansonsten sind bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben zu erkennen.

7. **Artenschutzrechtliche Beurteilung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten**

Für die Planvorhaben sind nach den einschlägigen Bestimmungen des BNatSchG auch die vorhabenbedingten Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu prüfen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist die Verfolgung, Entnahme, Verletzung oder Tötung besonders geschützter Arten sowie bei Tieren die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten verboten. Diese Verbote beziehen sich auf alle Entwicklungsformen und auf alle Teile der Pflanzen. Nummer 3 und 4 enthalten Störungsverbote für die streng geschützten Arten der Tier- und Pflanzenwelt sowie für die europäischen Vogelarten.

Die Änderungsbereiche 2.1, 2.2 und 4.1 sind im Bereich des Meßtischblattes 4317 (*Geseke*), die Änderungsbereiche 5.6 und 7.1 im Bereich des Meßtischblattes 4217 (*Delbrück*) angeordnet.

o MTB 4217

Nach Auswertung des Fachinformationssystems (FIS) der LANUV werden für das Meßtischblatt (MTB) 4217 -Delbrück- 2 Säugetierarten, 22 Vogelarten und 2 Reptilienarten als planungsrelevante Arten angegeben. Ausgehend von den Raumstrukturen der Vorhabenbereiche einerseits sowie der Habitatansprüche der Arten andererseits können (Pflanzen-) und Tierarten, deren Habitatansprüche sich nicht mit den Lebensraumrequisiten der Biotopstrukturen in den Vorhabenbereichen decken, ausgeschlossen werden. Es wird folgender Lebensraumtyp betrachtet:

Aeck / Äcker, Weinberge

Folgende planungsrelevante Arten werden nach dem FIS für die betrachteten LRT im Bereich des MTB 4217 angegeben:

- Säugetiere *Großes Mausohr, Großer Abendsegler*
- Vögel *Habicht, Sperber, Wiesenpieper, Steinkauz, Mäusebussard, Weißstorch, Rohrweihe, Wiesenweihe, Wachtel, Mehlschwalbe, Grauammer, Turmfalke, Rauchschwalbe, Feldschwirl, Heidelerche, Rotmilan, Großer Brachvogel, Rebhuhn, Uferschwalbe, Turteltaube, Schleiereule, Kiebitz*
- Amphibien *Kreuzkröte, Knoblauchkröte*

	Erhaltungszustand (NRW) GÜNSTIG
	Erhaltungszustand (NRW) UNZUREICHEND
	Erhaltungszustand (NRW) UNGÜNSTIG

Nach der Analyse der Habitatansprüche der genannten Arten kann für die folgenden Arten eine teilweise oder vollständige Überdeckung der Lebensraumrequisiten mit den Biotopstrukturen der Vorhabenbereiche festgestellt werden:

<i>Wiesenpieper</i>	<i>Mäusebussard</i>	<i>Wiesenweihe</i>
<i>Wachtel</i>	<i>Grauhammer</i>	<i>Turmfalke</i>
<i>Rebhuhn</i>	<i>Kiebitz</i>	

(Hinweis: Alle *kursiv* gedruckten Arten weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf)

- **Artenbezogene Angaben zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen**

Wiesenpieper Schutzstatus: streng geschützt Gefährdung: RL NRW: nicht gefährdet
Erhaltungszustand in NRW: günstiger Erhaltungszustand mit Abwärtstrend

Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit der Vorhabenbereiche als Nahrungshabitat gering, keine essentiellen / limitierenden Habitatrequisiten vorhanden (Brachen).

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Mäusebussard Schutzstatus: streng geschützt Gefährdung: RL NRW: nicht gefährdet
Erhaltungszustand in NRW: günstiger Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit der Vorhabenbereiche als Nahrungshabitat gering, keine essentiellen oder limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Wiesenweihe Schutzstatus: streng geschützt Gefährdung: RLNRW: vom Aussterben bedroht
Erhaltungszustand in NRW: schlechter Erhaltungszustand mit Aufwärtstrend

Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit der Vorhabenbereiche als Nahrungshabitat gering, keine essentiellen / limitierenden Habitatrequisiten vorhanden. Zudem wird die Bagatellgrenze von 10 ha für einen noch tolerablen Flächenverlust von Nicht-Bruthabitaten für die Beurteilung einer erheblichen Beeinträchtigung der Wiesenweihe durch die Vorhaben unterschritten.

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Wachtel Schutzstatus: besonders geschützt Gefährdung: RL NRW: stark gefährdet
Erhaltungszustand in NRW: unzureichender Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit der Vorhabenbereiche als Nahrungshabitat gering, keine essentiellen / limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Grauwammer Schutzstatus: streng geschützt Gefährdung: RL NRW: stark gefährdet
Erhaltungszustand in NRW: ungünstiger Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit der Vorhabenbereiche als Nahrungshabitat gering, keine essentiellen / limitierenden Habitatrequisiten vorhanden (Brachen).

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Turmfalke Schutzstatus: streng geschützt Gefährdung: RL NRW: nicht gefährdet
Erhaltungszustand in NRW: günstiger Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit der Vorhabenbereiche als Nahrungshabitat gering, keine essentiellen / limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Rebhuhn Schutzstatus: besonders geschützt Gefährdung: RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW: unzureichender Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit der Vorhabenbereiche als Nahrungshabitat gering, keine essentiellen / limitierenden Habitatrequisiten vorhanden (Brachen).

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Kiebitz Schutzstatus: streng geschützt Gefährdung: RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW: günstiger Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit der Vorhabenbereiche als Nahrungshabitat gering, keine essentiellen oder limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

- **Artenschutzrechtliche Beurteilung**

Mit den Planvorhaben sind keine erkennbaren Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu erwarten. Die meisten planungsrelevanten Arten, die für das Meßtischblatt 4217 angegeben werden, besiedeln Lebensraumstrukturen, für die vorhabenbedingt Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Auch die Beurteilung für diejenigen Arten, deren Lebensraumsprüche auf die Habitatstruktur der Plangebiete ausgerichtet sind, lässt keine Beeinträchtigung der Art oder Verschlechterung der lokalen Population erkennen.

Nach einer Auswertung des „Fachinformationssystems Geschützte Arten“ und weiterer Quellen ergibt sich, dass für die planungsrelevanten Arten keine Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG festgestellt werden können. Für die Arten der siedlungsnahen Lebensräume ist keine negative Beeinträchtigung der lokalen Populationen oder Individuen erkennbar.

Damit kann festgestellt werden:

- Durch die Vorhaben werden keine Lebensräume von streng geschützten Arten zerstört (§ 44 (5) BNatSchG).
- Eine Beeinflussung der Arten durch Verfolgung, Entnahme, Verletzung oder Tötung besonders geschützter Arten sowie bei Tieren die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) ist nicht erkennbar.

Aufgrund der Planvorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf die besonders und streng geschützten Arten in NRW zu erwarten. Betroffen bzw. überplant sind weder Teile der Lebensräume noch findet ein Eingriff in die lokalen Populationen der Arten statt.

- MTB 4317

Nach Auswertung des Fachinformationssystems (FIS) der LANUV werden für das Maßtischblatt (MTB) 4317 -Geseke- 7 Säugetierarten, 30 Vogelarten und 3 Reptilienarten als planungsrelevante Arten angegeben. Ausgehend von den Raumstrukturen der Vorhabenbereiche einerseits sowie der Habitatansprüche der Arten andererseits können (Pflanzen-) und Tierarten, deren Habitatansprüche sich nicht mit den Lebensraumrequisiten der Biotopstrukturen in den Vorhabenbereichen decken, ausgeschlossen werden. Es werden folgende Lebensraumtypen betrachtet:

Gaert / Gärten, Parkanlagen *Aeck* / Äcker, Weinberge

Folgende planungsrelevante Arten werden nach dem FIS für die betrachteten LRT im Bereich des MTB 4317 angegeben:

- Säugetiere *Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr*
- Vögel *Habicht, Sperber, Eisvogel, Wiesenpieper, Graureiher, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Weißstorch, Rohrweihe, Wiesenweihe, Wachtel, Wachtelkönig, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Grauammer, Turmfalke, Kranich, Rauchschwalbe, Feldschwirl, Nachtigall, Rotmilan, Großer Brachvogel, Priol, Rebhuhn, Gartenrotschwanz, Turteltaube, Waldkauz, Schleiereule, Kiebitz*
- Amphibien *Geburtshelferkröte, Kreuzkröte, Kammolch*

	Erhaltungszustand (NRW) GÜNSTIG
	Erhaltungszustand (NRW) UNZUREICHEND
	Erhaltungszustand (NRW) UNGÜNSTIG

Die in der Gesamtartenliste *kursiv* gedruckten Arten besiedeln aufgrund der in den Plangebietes ausgebildeten Raumstrukturen andere Lebensraumtypen im Bereich des MTB 4317 oder sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche hier nicht zu erwarten und bedürfen damit keiner weiteren Betrachtung. Für die verbleibenden Arten, deren Vorkommen potentiell möglich sind bzw. aufgrund deren Habitatpräferenzen wahrscheinlich sind, wird eine vorhabenbezogene Beurteilung getroffen.

Nach der Analyse der Habitatansprüche der genannten Vogelarten kann für die folgenden Arten eine teilweise oder vollständige Überdeckung der Lebensraumrequisiten mit den Biotopstrukturen der Vorhabenbereiche festgestellt werden:

<i>Zwergfledermaus</i>	<i>Steinkauz</i>	<i>Mäusebussard</i>	<i>Mehlschwalbe</i>
<i>Turmfalke</i>	<i>Rauchschwalbe</i>	<i>Schleiereule</i>	<i>Kiebitz</i>

(Hinweis: Alle *kursiv* gedruckten Arten weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf)

- **Artenbezogene Angaben zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen**

Zwergfledermaus Schutzstatus: streng geschützt Gefährdung: RL NRW: nicht gefährdet
Erhaltungszustand in NRW: günstiger Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit der Vorhabenbereiche als Nahrungshabitat gering, keine essentiellen oder limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Steinkauz Schutzstatus: streng geschützt Gefährdung: RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW: günstiger Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit der Vorhabenbereiche als Nahrungshabitat gering, keine essentiellen oder limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Mäusebussard Schutzstatus: streng geschützt Gefährdung: RL NRW: nicht gefährdet
Erhaltungszustand in NRW: unzureichender Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit der Vorhabenbereiche als Nahrungshabitat gering, keine essentiellen oder limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Mehlschwalbe Schutzstatus: besonders geschützt Gefährdung: RL NRW: Vorwarnliste
Erhaltungszustand in NRW: guter Erhaltungszustand mit Abwärtstrend

Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit der Vorhabenbereiche als Nahrungshabitat gering, keine essentiellen / limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Turmfalke Schutzstatus: streng geschützt Gefährdung: RL NRW: nicht gefährdet
Erhaltungszustand in NRW: günstiger Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit der Vorhabenbereiche als Nahrungshabitat gering, keine essentiellen / limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Rauchschwalbe Schutzstatus: besonders geschützt Gefährdung: RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW: guter Erhaltungszustand mit Abwärtstrend

Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit der Vorhabenbereiche als Nahrungshabitat gering, keine essentiellen / limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Schleiereule Schutzstatus: streng geschützt Gefährdung: RL NRW: nicht gefährdet
Erhaltungszustand in NRW: günstiger Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit der Vorhabenbereiche als Nahrungshabitat gering, keine essentiellen oder limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Kiebitz Schutzstatus: streng geschützt Gefährdung: RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW: günstiger Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit der Vorhabenbereiche als Nahrungshabitat gering, keine essentiellen oder limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

• **Artenschutzrechtliche Beurteilung**

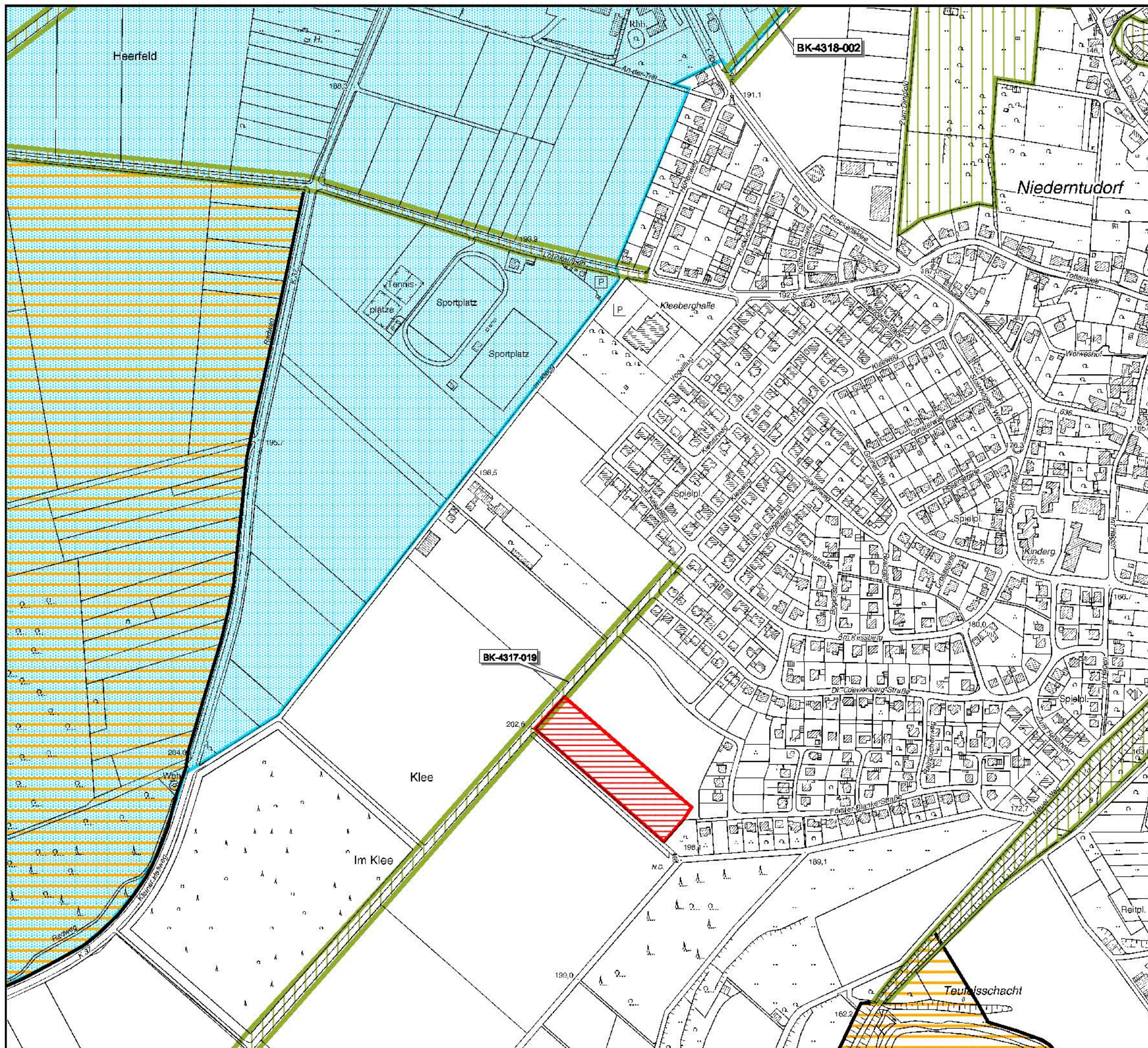
Mit den Planvorhaben sind keine erkennbaren Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu erwarten. Die meisten planungsrelevanten Arten, die für das Maßstabblatt 4317 angegeben werden, besiedeln Lebensraumstrukturen, für die vorhabenbedingt Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Auch die Beurteilung für diejenigen Arten, deren Lebensraumansprüche auf die Habitatstrukturen der Plangebiete ausgerichtet sind, lässt keine Beeinträchtigung der Art oder Verschlechterung der lokalen Population erkennen.

Nach einer Auswertung des „Fachinformationssystems Geschützte Arten“ und weiterer Quellen ergibt sich, dass für die planungsrelevanten Arten keine Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG festgestellt werden können. Für die Arten der siedlungsnahen Lebensräume ist keine negative Beeinträchtigung der lokalen Populationen oder Individuen erkennbar. Damit kann festgestellt werden:

- Durch die Vorhaben werden keine Lebensräume von streng geschützten Arten zerstört (§ 44 (5) BNatSchG).
- Eine Beeinflussung der Arten durch Verfolgung, Entnahme, Verletzung oder Tötung besonders geschützter Arten sowie bei Tieren die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) ist nicht erkennbar.

Aufgrund der Planvorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf die besonders und streng geschützten Arten in NRW zu erwarten. Betroffen bzw. überplant sind weder Teile der Lebensräume noch findet ein Eingriff in die lokalen Populationen der Arten statt.



- Änderungsbereich 2.1
- biotopkartierte Bereiche
- Landschaftsschutzgebiet
- Wasserschutzgebiet



Dipl.-Ing. Reinhard J. Bölte
 Landschaftsarchitekt AK NW
 Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
Telefon 05261 125111-110 / 1259837-3
 E-Mail: rebo@rebo.de

Kaiser Heinrich Strasse 69 - 33104 Paderborn

	Datum: mit	11.06.2016	DE
	Freigegeben	11.06.2015	BÜ
	Gezeichnet		
	Überprüft		
	Titel Nr.	4037/2015	
	Maßstab	1 : 5.000	Uz Nr. 2

**UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2a BAUGB
 MIT UMWELTPRÜFUNG NACH § 2
 ABS. 4 BAUGB ZUR 26. ÄNDERUNG
 DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
 DER STADT SALZKOTTEN**

ÄNDERUNGSBEREICH 2.1

Der Architekt: _____ Der Auftraggeber: _____